

Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirats

Vom 24. November 1976

(KABl. 1977 S. 2)

1Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 75 Abs. 5 der Kirchenordnung¹ folgende Richtlinien für die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeindebeirates beschlossen:

I.

1. 2Gemäß Artikel 75 Abs. 1 der Kirchenordnung² soll das Presbyterium zur Unterstützung seiner Arbeit für die Dauer seiner Amtszeit einen Gemeindebeirat berufen. 3Das Presbyterium ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde beratende Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 76 der Kirchenordnung³ gebildet sind oder wenn nicht die Arbeit der Gemeinde nach Gemeindebezirken und Fachbereichen gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung⁴ gegliedert ist.
2. 1Der Gemeindebeirat soll bei der Planung und Koordinierung der Gemeindearbeit, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit mitwirken. 2Der Gemeindebeirat kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben über alle Fragen beraten, die das Leben der Gemeinde berühren. 3Der Beirat kann dem Presbyterium Vorschläge für die Gestaltung der Gemeindearbeit machen.
3. 1Das Presbyterium soll den Gemeindebeirat über wichtige Vorgänge in der Gemeinde unterrichten. 2Es kann dem Gemeindebeirat Fragen der Gemeindearbeit zur Beratung und Stellungnahme vorlegen. 3Es soll dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Gemeindebeirates Gelegenheit geben, die Vorschläge des Gemeindebeirates im Presbyterium vorzutragen.
4. Die Berufung des Gemeindebeirates soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Presbyterwahl geschehen.

1 jetzt Artikel 72 Abs. 5 KO (Nr. 1)

2 jetzt Artikel 72 Abs. 1 KO (Nr. 1)

3 jetzt Artikel 73 KO (Nr. 1)

4 jetzt Artikel 74 KO (Nr. 1)

II.

1. ¹Dem Gemeindebeirat sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten. ²Die Zahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter soll nicht mehr als die Hälfte der Zahl der Gemeindeglieder betragen. ³Die Gemeindeglieder müssen berechtigt sein, an den Wahlen zum Presbyterium teilzunehmen; von dieser Bestimmung kann bei den Vertretern der Jugendarbeit abgesehen werden.
2. Der Gemeindebeirat soll nicht mehr Mitglieder haben als die dreifache Zahl der Mitglieder des Presbyteriums.
3. ¹Die Mitglieder des Gemeindebeirates werden durch das Presbyterium berufen. ²Den Gemeindegliedern ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Berufung zu machen. ³Auf diese Möglichkeit ist durch Abkündigung im Gottesdienst hinzuweisen. ⁴Die Vorschläge müssen schriftlich eingereicht und von mindestens fünf Gemeindegliedern oder Mitarbeitern unterschrieben sein.
4. Die Amtszeit des Gemeindebeirates endet jeweils mit dem Abschluss der Presbyterwahl.

III.

1. ¹Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. ²Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. ³Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt. ⁴Einen Antrag des Presbyteriums auf Einberufung des Gemeindebeirates soll entsprochen werden. ⁵Für die Verhandlungen des Gemeindebeirates gelten die Bestimmungen der Artikel 68 bis 71 der Kirchenordnung¹ entsprechend.
2. Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die erste Sitzung des Gemeindebeirates nach seiner Berufung wird von dem Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen, unter dessen Leitung die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindebeirates und seines Stellvertreters vollzogen wird.
4. Gemeinsame Beratungen des Gemeindebeirates mit dem Presbyterium werden von dem Vorsitzenden des Gemeindebeirates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen und von dem Vorsitzenden des Gemeindebeirates geleitet.
5. ¹Der Gemeindebeirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. ²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

¹ jetzt Artikel 65-68 KO (Nr. 1)

- 3Stimmhaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 4Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
6. 1Über jede Sitzung des Gemeindebeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. 2Sie ist dem Presbyterium mitzuteilen und bei den Gemeindeakten aufzubewahren.

